

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II-10550 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7311/l-Pr 1/90

4861 IAB

1990 -03- 23

zu 4856 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4856/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (4856/J), betreffend Munitionsaffäre, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ich verweise zunächst auf meine Antwort vom 9. März 1990 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen, Zahl 4828/J-NR/1990, zum selben Gegenstand. Wie meinen Ausführungen entnommen werden kann, hatte ich im Zeitpunkt der Einleitung der Voruntersuchung gegen den Bundesminister für Landesverteidigung zwar keinen ausreichenden Wissensstand zur Beurteilung der Verdachtsumstände im Zusammenhang mit dem Ankauf von Munition bei der Firma Oerlikon, wohl aber bestand kein Zweifel, daß diese Strafsache, in der bereits seit 1988 ermittelt wird, jedenfalls eine Berichtssache war und ist. Die Nichterstattung von Berichten habe ich zum Anlaß genommen, ein Disziplinarverfahren gegen den Sachbearbeiter und den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien einleiten zu lassen.

Im übrigen hat die Untersuchungsrichterin des Landesgerichts für Strafsachen Wien die gegen Bundesminister Dr. Lichal eingeleitete Voruntersuchung noch nicht abge-

- 2 -

schlossen. Die Führung dieses Verfahrens liegt somit noch immer in den Händen des Gerichtes. Eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Wien, auf die ich Einfluß nehmen könnte, steht daher nicht an.

Zu 2:

Die diesbezüglichen Äußerungen von mir erfolgten zu einer Befragung durch verschiedene Journalisten nach dem Ministerrat am 19.12.1989. Ich erinnere mich jedenfalls an meinen Ausspruch "was wiegt, das hat's", womit zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß ausschließlich der Ausgang der Ermittlungen für weitere Verfahrensschritte maßgeblich sein kann. Ich erinnere mich auch, daß ich auf Zusatzfragen in einer Weise antwortete, die nach meiner Absicht den Eindruck einer Vorverurteilung vermeiden sollte. An den genauen Wortlaut kann ich mich nicht erinnern.

Zu 3:

Ich verweise auf die Antwort zu 1.

Zu 4 und 5:

Disziplinaranzeigen gegen den Sachbearbeiter und den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien wurden, wie zu 1 ausgeführt, wegen des Verdachtes einer Verletzung der Berichtspflicht erstattet; die Frage der Auswahl der beantragten Verfahrensschritte ist nicht Gegenstand der von mir veranlaßten disziplinarrechtlichen Schritte.

Zu 6:

Die Pressemitteilung über die Erstattung von Disziplinaranzeigen wurde von mir aus Gründen des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit in dieser in den Massenmedien bereits ausführlich behandelten Angelegenheit veranlaßt.

- 3 -

Zu 7 und 8:

Bundesminister Dr. Lichal hat mir am 16.12.1989 telefonisch mitgeteilt, daß in seinem Ministerbüro eine Hausdurchsuchung stattfindet. Er hat sich bei seinem Anruf nach dem Anlaß der gegen ihn gesetzten Amtshandlung erkundigt. Sein "Begehr" war also auf Information gerichtet. Ich habe seinen Ausführungen freilich auch entnommen, daß er das Vorgehen gegen ihn für nicht richtig hält. Am folgenden Tag habe ich nach Erhalt entsprechender Informationen Bundesminister Dr. Lichal von der in der Zwischenzeit erfolgten Einleitung der Voruntersuchung in Kenntnis gesetzt. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Punkt 13 der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fuhrmann und Genossen, 4828/J-NR/1990.

Zu 9:

Ich habe den Bundespräsidenten auf sein fernmündliches Ersuchen kurz über die "Munitionsaffäre" berichtet. Meiner Erinnerung nach war dies während der Weihnachtsferien.

Zu 10:

Wie Generalanwalt Dr. Mayerhofer bereits in einer Presseaussendung am 5.1.1990 erklärte, hat er bei der Dienstbesprechung am 18.12.1989 die in diesem Zusammenhang geführte Diskussion, ob statt der schon eingeleiteten Voruntersuchung andere Verfahrensschritte gesetzt werden könnten, mit dem Hinweis abgebrochen, daß eine solche Vorgangsweise prozessual gar nicht möglich wäre.

Zu 11:

Die Bestimmungen des § 32 Abs.2 StPO und § 2 Abs.2 StAG bieten der Oberbehörde die Möglichkeit, die Bearbeitung von Strafsachen aus wichtigen Gründen an sich zu ziehen. Solche wichtige Gründe, die eine Ausübung des Devolutions-

- 4 -

rechtes der Oberstaatsanwaltschaft Wien notwendig machten, lagen mit Rücksicht auf die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen den Leiter der Staatsanwaltschaft Wien und die Abwesenheit des stellvertretenden Behördenleiters vor.

Zu 12:

Ein solcher Zusammenhang besteht nicht. Im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zu 1, 4 und 5 sowie 10 und 11.

Zu 13:

Eine solche Beschwerde wurde bei der Dienstbesprechung am 18.12.1989 (s. Punkt 10) angekündigt. Über die eingebrachte Beschwerde gegen die Einleitung der Voruntersuchung wurde nach deren Vorliegen von der Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtet. Ob Bundesminister Dr. Lichal diesen Verfahrensschritt schon vorher angekündigt hat, ist mir nicht erinnerlich.

23. März 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Wagner".